



IHK Arnsberg | Postfach 53 45 | 59818 Arnsberg  
 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
 und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Landesplanungsbehörde  
 Berger Allee 25  
 40213 Düsseldorf

Bearbeitet von  
 Sina Sossna  
 E-Mail  
 sossna@arnsberg.ihk.de

Telefon  
 02931 878-161

Telefax  
 02931 878-8161

Datum  
 27.07.2023

## 2. Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsplanes NRW

Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 13 Landesplanungsgesetz NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz

### Grundsätzlich

Die Region Hellweg-Sauerland verfügt über eine hohe Industriedichte mit häufig energieintensiven Prozessen. Daher sind die ansässigen Unternehmen besonders von der Energiekrise und steigenden Preisen betroffen. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes Hellweg-Sauerland zu erhalten, muss landesweite Energiesouveränität und Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Dazu gehört unter anderem auch ein (schneller) Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die geplante 2. Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsplanes mit dem Ziel der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes sowie der Erweiterung der Flächenkulissen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird daher in der Sache begrüßt. Die geplanten Änderungen und Ergänzungen dienen der Bereitstellung von Flächen für die dezentrale Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien und liegen somit im Interesse der gewerblichen Wirtschaft in Hellweg-Sauerland.

### Im Einzelnen

#### Zur Änderung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Vor dem Hintergrund der oben benannten Entwicklung wird das geplante Ziel zur Festlegung von Windenergiebereichen begrüßt. Zugleich kann der Flächenumfang nicht die einzige Kennzahl bleiben, nach der der Ausbau der erneuerbaren Energien bewertet wird. Der Fokus sollte auf Szenarien zu Energieverbräuchen und -erträgen liegen. Denn Flächengrößen und -vorgaben sagen noch nichts über den Beitrag zur erneuerbaren Energiegewinnung aus. Allerdings

...

#### Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Besucheranschrift: Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45, 59818 Arnsberg | Tel.: 02931 878-0 | Fax: 02931 878-100  
 Internet: www.ihk-arnsberg.de | USt-IdNr.: DE123879320 | Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015  
 Volksbank Sauerland eG | IBAN: DE18 4606 2817 1818 9008 00 | BIC: GENODEM1SMA  
 Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 66 | BIC: WELADED1ARN

- 2 -

hat der Bundesgesetzgeber Flächenbeitragswerte normiert, sodass die Umsetzung dessen im Landesentwicklungsplan nachvollziehbar und erforderlich ist.

### **Zur Aufhebung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**

Die geplante Aufhebung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand Flächen / Bereiche für Windenergie ist nachvollziehbar. Bei den kommunalen Konzentrationszonenplanungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB musste der Grundsatz im Rahmen der Abwägung weggewogen werden. Die Einhaltung eines 1.500 Meter Abstandes ist bei gleichzeitiger Anforderung aus der Rechtsprechung des BVerwG, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen, in der Region Hellweg-Sauerland in wenigen Fällen möglich. Daher hat die geplante Aufhebung keine unmittelbaren Konsequenzen.

### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Mit Blick auf die Flächenbeitragswerte ist nicht nachvollziehbar, weshalb Windenergiebereiche mit Höhenbeschränkungen nicht angerechnet werden können. Sowohl Windenergieanlagen mit 250 Metern als auch 150 Metern Gesamthöhe erzeugen erneuerbare Energie, und das sollte im Fokus liegen. Sofern sich Höhenbeschränkungen aus dem Fachrecht (z. B. Luftverkehr) ergeben, sollten die Bereiche daher anrechenbar sein.

### **Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Unternehmen der Energiewirtschaft, tourismusorientierte Betriebe ebenso wie die Stromverbraucher benötigen schnell verlässliche Rahmenbedingungen. Daher wird die Aufstellung der textlichen Festlegung zur geplanten parallelen Änderung der Raumordnungspläne mit Zielhorizont 2025 begrüßt.

### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Durch die Aufstellung des Ziels wird die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Windenergienutzung erleichtert. Faktisch war eine Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung in bestimmten Ausnahmetatbeständen bereits möglich. Insbesondere in walddreichen Kommunen im Hochsauerlandkreis konnten die erforderlichen Nachweise häufig erbracht werden. Grundsätzlich wird die Ermöglichung von Windenergienutzung in Waldbereichen, zur Erweiterung der Potenzialflächenkulisse, begrüßt.

Allerdings ist die Region Hellweg-Sauerland auch erfolgreiche Tourismusregion, mit besonderer Ausrichtung auf die landschaftsorientierte Erholung. Insbesondere in tourismusorientierten

...

- 3 -

Unternehmen gibt es die Sorge vor industrieller Überprägung der Landschaft und als Folge dem Ausbleiben windkraftsensibel eingestellter Gäste. Daher gilt es, Tourismus und Energiewende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es einer sensiblen Steuerung auf Ebene der Regionalplanung.

### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Durch die Aufstellung des Ziels soll die potenzielle Bereichskulisse für die Windenergienutzung um Bereiche für den Schutz der Natur in Ausnahmefällen erweitert werden können. Dies führt zu einer erweiterten Bereichskulisse für die Energiegewinnung und potenziell höherem Ertrag. Daher wird die Festlegung befürwortet.

Allerdings ist die Region Hellweg-Sauerland auch erfolgreiche Tourismusregion, mit besonderer Ausrichtung auf die landschaftsorientierte Erholung. Insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen gibt es die Sorge vor industrieller Überprägung der Landschaft und als Folge dem Ausbleiben windkraftsensibel eingestellter Gäste. Deren Anteil liegt nach einer empirischen Untersuchung der Universität Passau im Auftrag der IHK Arnsberg bei etwa 20 % der potenziellen Gäste des Sauerlandes.

Daher gilt es, Tourismus und Energiewende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden. Insofern bedarf es einer sensiblen Steuerung auf Ebene der Regionalplanung, bei der die unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und der Zustand des Waldes ebenso wie die Bedeutung des Landschaftsbildes für die jeweilige Ausrichtung des Tourismus mitgedacht werden.

### **Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Der Grundsatz entfaltet in der Sache keine Wirkung. Der Rechtsanspruch auf Berücksichtigung örtlicher Belange gründet sich auf § 1 Abs. 3 ROG. Die geplante Festlegung ist durch das Gegenstromprinzip bereits abgedeckt und daher nicht erforderlich.

### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Gemäß § 7 Abs. 8 ROG sind Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Durch das geplante Ziel soll eine gesonderte Prüfung der Windenergiebereiche bereits nach fünf Jahren erfolgen.

Planungs- und Genehmigungszeiträume von Windenergieanlagen dauern mitunter mehrere

...

Jahre. Darüber hinaus handelt es sich bei Windenergieanlagen um langfristige Investitionsvorhaben. Wir regen daher an, die Evaluierungszeiträume mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben zu harmonisieren. Dies gilt auch mit Blick auf die Inanspruchnahme von Kapazitäten in den Verwaltungsbehörden.

### **Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Der Grundsatz dient der gerechten Verteilung von Windenergieanlagenstandorten in Nordrhein-Westfalen. Im IHK-Bezirk Arnsberg liegt der Hochsauerlandkreis, für den das landesweit größte Potenzial für die Windenergienutzung identifiziert wurde. Auch im Kreis Soest liegen vergleichsweise große Flächenpotenziale. Neben der erneuerbaren Energiegewinnung gibt es noch weitere raumbezogene, gewerbliche Interessen wie z. B. die Rohstoffgewinnung oder die touristische (Landschafts-)Nutzung. Deshalb bedarf es einer sorgfältigen Abwägung und Steuerung auf Ebene der Regionalplanung, ohne Überprägung einzelner Kommunen. Hierbei sollten auch Überprägungen an Landesgrenzen mit in den Blick genommen werden. Die geplante Aufstellung des Grundsatzes zur begrenzten Inanspruchnahme der Potenzialflächen wird begrüßt.

### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger (s. Informelles Gewerbe- u. Industrieflächenkonzept für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Für die lokale und regionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt.

Eine Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung darf daher nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sollen vorwiegend der Errichtung von gewerblichen Anlagen (Gewerbeimmobilien und Industriebauten) dienen. Hier liegt schon seit längerer Zeit ein unausgewogenes Verhältnis zwischen hoher gewerblicher Flächennachfrage und einem sehr eingeschränkten Flächenangebot vor. Diese Flächenknappheit muss dazu Anlass geben, die verfügbaren Flächen auch für gewerblich-industrielle Nutzungen zu reservieren. Windenergieanlagen sollten daher an solchen Standorten in Einzelfällen, als untergeordnete Anlagen, zur Eigenstromerzeugung oder als Zwischennutzung ermöglicht werden. Hier ist allerdings der Einzelfall und nicht der Regelfall zu sehen. Die geplante Festlegung sollte dies berücksichtigen.

...

Denkbar ist eine gleichlautende Festlegung für die Windenergienutzung in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze. Windenergieanlagen könnten hier als Zwischen- und Folgenutzung arrondierend errichtet werden. Der Vorrang der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus muss dabei allerdings im Mittelpunkt stehen. Allerdings könnte im Rahmen von Einzelfallprüfungen zumindest eine effiziente Flächenmehrfachnutzung ermöglicht werden.

In der geplanten textlichen Festlegung ist eine Klarstellung erforderlich, ob auf Gewerbe- und Industriegebiete, also die Ebene der Bauleitplanung, oder Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung, Ebene der Regionalplanung, Bezug genommen wird.

### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorgesehen. Für den Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, gibt es keinen Planentwurf. Für den Geltungsbereich des Regionalplan Teilabschnitts werden stattdessen zwei Kernpotenzialflächen in einer Beikarte zum Landesentwicklungsplan aufgezeigt, in denen im Übergangszeitraum Anlagen errichtet werden können. Es ist nicht nachvollziehbar und entsprechend begründet, wie die größten zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. No-Regret-Flächen) definiert werden. Diesbezüglich ist anzugeben, ab welcher Flächengröße Potenzialflächen der LANUV-Potenzialstudie übernommen worden sind, und warum andere nicht. Die in der Erläuterung benannte Zielmarke von 200 Anlagen widerspricht der bundesrechtlichen Vorgabe in Form von (Teil-) Flächenbeitragswerten.

Darüber hinaus ist der Zubau außerhalb der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit nicht möglich. Das bedeutet, dass für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, in dem große Ausbaupotenziale vorhanden sind, eine Errichtung von Windenergieanlagen nahezu ausgeschlossen ist. Lediglich in begründeten Einzelfällen sollen Raumordnungsbehörden eine Anlagenerrichtung außerhalb der Kernpotenzialflächen nach formalem Verwaltungsverfahren ermöglichen.

Schlussendlich werden die in der Regionalplanung festzulegenden Windenergiebereiche Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Zwar wird die bauplanungsrechtliche Privilegierung eingeschränkt, dennoch ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche weiterhin möglich. Über die geplante Zielfestlegung würden bereits

...

geplante Vorhaben, die voraussichtlich genehmigungsfähig sind, auf Jahre zurückgestellt. Bereits erstellte Gutachten müssten ggf. wiederholt werden und machen eine Investition unsicher und ggf. unrentabel. Außerdem würde je nach Ausgestaltung des Erlasses vorab etwas ausgeschlossen, dass hinterher nicht gänzlich ausgeschlossen ist.

### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die Aufstellung des Ziels führt zu einer erheblichen Ausweitung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen. (Erneuerbare) Energiegewinnung liegt im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.

Allerdings liegen im Freiraum neben Potenzialen für die Freiflächen-Solarenergie auch (ungesicherte) Bereichspotenziale für die gewerbliche und industrielle Nutzung sowie Rohstoffvorkommen. Aufgabe der Regionalplanung ist eben eine regionale Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen. Die Einzelfallprüfungen in bestimmten regionalplanerischen Bereichen werden daher begrüßt, da die planerische Abwägung erhalten bleibt. Denkbar ist neben den in der Erläuterung aufgeführten Bereichskategorien ebenfalls eine Einzelfallprüfung für Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze. Obgleich der Ausbau der erneuerbaren im überragenden öffentlichen Interesse liegt, muss auch eine sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander möglich bleiben.

Grundsätzlich wird die Flächennutzungskonkurrenz in der Region durch die erhebliche Ausweitung der Kulisse deutlich ansteigen. Schon heute stellt die Flächenverfügbarkeit eine große Herausforderung bei infrastrukturellen und siedlungsstrukturellen Vorhaben dar. Dies gilt ebenfalls für gewerbliche Investitionen (Ausgleichsflächen etc.).

Bei der erheblichen Ausweitung der potenziellen Flächenkulissen für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in touristischen geprägten Regionen ebenfalls das Landschaftsbild in den Blick zu nehmen. Insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen gibt es die Sorge vor industrieller Überprägung der Landschaft. Bei der Standortsteuerung müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden. Bei den nicht privilegierten Vorhaben sind diese Belange allerdings in den Planverfahren auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung abzuwägen.

### **Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Bislang sind im Regionalplan Arnsberg keine landwirtschaftlichen Kernräume entsprechend Anlage 3 zur Durchführungsverordnung Landesplanungsgesetzes festgelegt. Daher entfaltet

...

der Grundsatz im Kammerbezirk Arnsberg zunächst keine Wirkung.

### **Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Der Formulierung von Vorzugsstandorten für die raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum kann zugestimmt werden. Konkrete Vorzugsstandorte bringen Planungssicherheit für Unternehmen der Energiewirtschaft.

Insbesondere angrenzend an Autobahnen / Anschlussstellen oder Bundesstraßen liegen in der Region Hellweg-Sauerland viele Bereichspotenziale für die gewerbliche und industrielle Nutzung. Diese sind konzeptionell ermittelt worden, unterliegen allerdings noch keiner langfristigen Sicherung in der Regionalplanung. Daher bedarf es bei der Öffnung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik immer noch einer regionalen Abwägung, welche Nutzungen an welchem Standort vorzugswürdig sind. Das wird durch die Festlegung als Grundsatz ermöglicht.

Die bevorzugte Standortwahl an überregionalen Schienenwegen ist für den Kammerbezirk Arnsberg uneindeutig. Im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sind zeichnerisch „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr“ sowie „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ festgelegt. Eine Differenzierung der überregionalen und regionalen Schienenwege erfolgt nicht. Die geplante Festlegung erfordert daher eine eindeutige Klarstellung.

Durch die geplante Festlegung entsteht eine Nutzungskonkurrenz zwischen Energiegewinnung (Freiflächen-PV) und Siedlungsentwicklung im Umfeld Siedlungsstrukturen (Ziel 6.3-3, und Ziel 2-3 inkl. Erlass zum LEP NRW i. d. F. d. 1. Ä.). Dies könnte sich insbesondere auf die Gewerbe- und Industriegebietsentwicklung auswirken. Das gilt es über regionalplanerische Verfahren zu vermeiden.

### **Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger (s. Informelles Gewerbe- u. Industrieflächenkonzept für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Für die lokale und regionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt.

Eine Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darf nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen bzw. unter bestimmten

...

- 8 -

Voraussetzungen erfolgen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sollen vorwiegend der Errichtung von gewerblichen Anlagen (Gewerbeimmobilien und Industriebauten) dienen. Hier liegt schon seit längerer Zeit ein unausgewogenes Verhältnis zwischen hoher gewerblicher Flächennachfrage und einem sehr eingeschränkten Flächenangebot vor. Diese Flächenknappheit muss dazu Anlass geben, die verfügbaren Flächen auch für gewerblich-industrielle Nutzungen zu reservieren. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten daher an solchen Standorten in Einzelfällen, als untergeordnete Anlagen, zur Eigenstromerzeugung oder als Zwischennutzung ermöglicht werden. Hier ist allerdings der Einzelfall und nicht der Regelfall zu sehen. Die geplante Festlegung sollte dies berücksichtigen.

### Im Weiteren

Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden und Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Ebenso zur Planbegründung und dem Entwurf des Umweltberichts.

### Fazit

Die gewerbliche Wirtschaft in Hellweg-Sauerland braucht Energie mit Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen. Der Ausbau der Energiegewinnungsanlagen wird daher begrüßt.

Allerdings müssen neben der Energiegewinnung auch noch andere Belange planerische Berücksichtigung finden. Bei gewerblichen Belangen sind für die Region Hellweg-Sauerland die Gewerbe-/Industrieflächenentwicklung, Rohstoffgewinnung sowie touristische Nutzung von besonderer Bedeutung. Die Nutzungskonflikte müssen und sollen auf Ebene der Regionalplanung über die Steuerung der Bereiche abgewogen werden.

Die Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsplanes wird mit oben benannten Anregungen und Bedenken unterstützt.

Freundliche Grüße



Sina Sossna

Referentin für Raumplanung

Geschäftsbereich Standortpolitik, Innovation und Umwelt